



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 P 6010.1 - 5. 73 390

München, 22.07.2009
Telefon: 089 2186 2635
Name: Herr Dr.Gromes

**Amt der Realschullehrerin/des Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage;
hier: Beförderungskriterien**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Kriterien informieren, die bei der Auswahl für das neu geschaffene sogenannte funktionslose Beförderungsamtsamt im Realschulbereich herangezogen werden.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben des Staatsministeriums Nr. V.4 - 5 P 6010/2 - 5.119 789 vom 14. November 2008 mitgeteilt wurde, ist für Realschullehrerinnen und Realschullehrer das funktionslose Beförderungsamtsamt der Realschullehrerin/des Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage geschaffen worden. Noch vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Dienstrechtsreform im Jahr 2011 können bereits zum 1. August beziehungsweise 1. September 2009 und zum 1. August beziehungsweise 1. September 2010 erste Beförderungen in dieses neue Amt erfolgen.

Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) i.V.m. Art. 94 Abs. 2 Sätze 2,1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV), Art. 116 BV, Art. 33 Abs. 2,5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gilt auch bei Beförderungen das Leistungsprinzip. Dementsprechend werden bei der Auswahl der Realschullehrkräfte für die begrenzte Zahl der Beförderungsstellen folgende Kriterien herangezogen:

1. Für eine Beförderung in das funktionslose Beförderungsamtsamt zu den Beförderungsterminen 2009 und 2010 kommen nur Realschullehrerinnen und Realschullehrer in der Besoldungsgruppe A 13 und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit eingesetzte Realschullehrkräfte auf unbefristetem Angestelltenvertrag in Betracht, die **mit Ablauf des 31. März 2009 bereits seit mindestens sieben Jahren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** beziehungsweise einem unbefristeten Angestelltenverhältnis standen und zum Zeitpunkt der potentiellen Beförderung noch stehen.
2. Weitere Voraussetzung für eine Beförderung in das funktionslose Beförderungsamtsamt ist, dass die der unter Nr. 1 bestimmten Personengruppe zugehörigen Realschullehrkräfte in der aktuellen dienstlichen Beurteilung 2006 beziehungsweise 2009 **mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht - EN“** erhalten haben.
3. Aus diesem nach den unter Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten Merkmalen bestimmten Personenkreis erfolgt die Auswahl nach dem Leistungsprinzip, das heißt in der **Reihenfolge der in der aktuellen dienstlichen Beurteilung 2006 beziehungsweise 2009 erzielten Bewertungsstufe**.
4. **Bei gleicher Bewertungsstufe** schließlich wird die **Dienstzeit** im staatlichen Realschuldienst herangezogen.

Wir bitten Sie, die Lehrkräfte Ihrer Schule in geeigneter Form über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmid
Ministerialdirigent